

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLV. Jahrgang Nr. 7



Ausgegeben in Gifhorn am 31.07.18

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn 395

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb eines Masthähnchenstalls, drei Futtermittelsilos und zwei Stahlbetonerdbehälter in Darrigsdorf 395

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

- - -

STADT WITTINGEN

Feuerwehrgebührensatzung und Gebührentarif 396

GEMEINDE SASSENBURG

Feuerwehrgebührensatzung und Gebührentarif 400

Bebauungsplan „Kindergarten Neudorf-Platendorf - Neufassung- 404

Bebauungsplan „Schulstraße-Bergstraße“, 1. Änderung zugl. 2. Änderung Bebauungsplan „Maschgartenberg I“ mit örtlicher Bauvorschrift 405

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Gemeinde Weyhausen

II. Änderung der Hauptsatzung 406

Verlängerung der Veränderungssperre „Klanze-Neufassung“, II. Abschnitt, 2. Änderung 406

SAMTGEMEINDE BROME

Feuerwehrsatzung 408

Gemeinde Bergfeld	Haushaltssatzung 2018	418
Flecken Brome	Haushaltssatzung 2018	420
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Hankensbüttel	Aufwandsentschädigungssatzung	422
	Bebauungsplan „Hinter den Gärten mit örtlicher Bauvorschrift“ im Ortsteil Emmen“	427
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Isenbüttel	Jahresabschluss 2011	428
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
	Aufwandsentschädigungssatzung	428
Gemeinde Hillerse	Satzung über die Aufhebung der Benutzungssatzung für den Kanurastplatz sowie der Gebührensatzung für die Benutzung des Kanurastplatzes vom 12.03.2012	434
Gemeinde Leiferde	Bebauungsplan“Mühlenberg III“, zugleich 1. Änderung „Mühlenberg II“	435
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Adenbüttel	Bebauungsplan „In den Ackern Nord“, zugleich 3. Änderung „In den Ackern“	436
Gemeinde Didderse	1. Nachtragshaushaltssatzung 2018	437
Gemeinde Meine	Haushaltssatzung 2018	438
	Entschädigungssatzung	440
	Satzung über Kindertageseinrichtungen	445
	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „An der Aue“, Ortsteil Gravenhorst	448
Gemeinde Schwülper	Haushaltssatzung 2018	449
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
	Jahresabschluss 2012	451
	1. Nachtragshaushaltssatzung	451
Groß Oesingen	Hundesteuersatzung	453
Gemeinde Ummern	Straßenausbaubeitragssatzung	456
Gemeinde Wesendorf	1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung	465

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 21.12.2016

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 27.6.2018 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 21.12.2016:

Artikel 1

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Wer ausschließlich einen Haushalt mit drei oder mehr Personen, davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person, führt und keinen Verdienstausschluss geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Dies gilt entsprechend für eine Haushaltsführung mit zwei Personen, in dem eine anerkannt pflegebedürftige Person einer Betreuung bedarf. Der Anspruch ist nachzuweisen. Der Pauschalstundensatz wird auf 10,00 Euro je Stunde, max. 70,00 Euro je Tag, festgelegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Gifhorn, den 27.06.2018

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Bekanntmachung

Herr Wolfgang Schäfer, Darrigsdorf 8, 29378 Wittingen hat am 21.06.2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. Nr. 7.1.3.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Errichtung und den Bau eines Masthähnchenstalles, drei Futtermittelsilos sowie zwei Stahlbetonerdbehälter beantragt. Der Standort liegt in der Gemarkung Darrigsdorf, Flur 8, Flurstück 30/2.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 7.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das o. a. Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gifhorn, 31.07.2018

Dr. Andreas Ebel
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. September 2017, der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Wittingen wird durch die Feuerwehrsatzung vom 11.12.2014 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 4, 6 und 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührenschildner/in

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte / und Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Stadt Wittingen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Wittingen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11.12.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.09.2016 außer Kraft.

Wittingen, den 28.06.2018

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

Gebührentarif

	Je ½ Stunde	Je ganze Stunde
1. Personaleinsatz		
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1	Grundbetrag pro Einsatzstunde	
	9,50 €	19,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	197,00 €	394,00 €
2.2 Löschfahrzeuge (LF)		
2.2.1 LF 8 S	152,50 €	305,00 €
2.2.2 LF 16 TS	72,00 €	144,00 €
2.2.3 LF 16/12	180,50 €	361,00 €
2.2.4 LF 24/30	261,50 €	523,00 €
2.2.5 HLF 20/16	264,00 €	528,00 €
2.3 Tanklöschfahrzeuge (TLF)		
2.3.1 TLF 8 W	104,00 €	208,00 €
2.3.2 TLF 16/25	109,50 €	219,00 €
2.3.3 TLF 24/50	171,50 €	343,00 €
2.4 Drehleiter (DLK 23/12)	487,50 €	975,00 €
2.5 Rüstwagen (RW 2)	104,50 €	209,00 €
2.6 Mannschaftstransportwagen (MTW) oder Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	98,00 €	196,00 €
2.7 Einsatzleitfahrzeuge (ELW)	38,50 €	77,00 €
2.8 Kommandowagen (Kdo-W)	73,00 €	146,00 €
2.9 Anhänger	54,00 €	108,00 €
2.10 Motorboot mit Trailer	522,50 €	1.045,00 €

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit (Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus) des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Sassenburg wird durch die Feuerwehrsatzung vom 28.06.2011 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

- aa)
durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb)
durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)
 5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrcräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in den Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach Einsatzstunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Darüberhinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte /Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist in einem Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Sassenburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Sassenburg über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 23.07.2015 außer Kraft.

Sassenburg, 17.07.2018

Arms
Bürgermeister

Gebührentarif

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sassenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom

Gebühren- Ziffer	Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage Pro Stunde
1.	Personaleinsatz der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1	Personalkosten (je Mann/Frau und Stunde) Einsatz einer/s Feuerwehrmannes/-frau	37,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Mannschaftstransportwagen (MTW)	200,00 €
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	388,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF)	489,00 €
2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF)	251,00 €

3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung
Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde- Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Bekanntmachung der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat mit Beschluss vom 28.06.2018 den Bebauungsplan „Kindergarten Neudorf-Platendorf - Neufassung“, in der Ortschaft Neudorf-Platendorf als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.¹

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.Sassenburg.de>Bauen,Wohnen, Gewerbe>in Aufstellung befindliche Bauleitpläne in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, den 16.07.2018

(L. S.)

Arms
Bürgermeister

¹ abgedruckt auf Seite 466 dieses Amtsblattes

Bekanntmachung der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat mit Beschluss vom 28.06.2018 den Bebauungsplan „Schulstraße-Bergstraße“, 1. Änderung zugleich 2. Änderung Bebauungsplan „Maschgartenberg I“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.²

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.Sassenburg.de>Bauen,Wohnen,Gewerbe>in Aufstellung befindliche Bauleitpläne in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, den 16.07.2018

(L. S.)

Arms
Bürgermeister

² abgedruckt auf Seite 467 dieses Amtsblattes

II. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weyhausen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung am 26.06.2018 folgende II. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weyhausen beschlossen:

Artikel 1

Der § 8 –Verkündungen und Öffentliche Bekanntmachungen Absatz (1) und Absatz (2) wird wie folgt geändert:

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Bebauungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde in Weyhausen am Gemeindebüro, Vor dem Dorfe 6, und an der Bushaltestelle Elsternweg, veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhausen, 10.07.2018

(L. S.)

Klose
Bürgermeisterin

Verlängerung der Veränderungssperre "Klanze- Neufassung", II. Abschnitt, 2. Änderung der Gemeinde Weyhausen für das dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Weyhausen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Klanze- Neufassung", II. Abschnitt, 2. Änderung beschlossen, um die städtebauliche Entwicklung so zu steuern, dass die Errichtung von Gewerbebetrieben mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen innerhalb des Geltungsbereiches eingeschränkt werden soll. Zur Sicherung der Planung wurde eine Veränderungssperre verhängt, welche nun abläuft. Da die Planung aus Gründen der Komplexität noch nicht abgeschlossen ist, wird die Veränderungssperre für den Geltungsbereich hiermit gem. § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert, da die Notwendigkeit zur Sicherung der Planung nach wie vor bestehen.

In seiner Sitzung am 26.06.2018 hat der Rat der Gemeinde Weyhausen die Veränderungssperre erneut für das Gebiet des Bebauungsplanes "Klanze- Neufassung", II. Abschnitt, 2. Änderung gem. § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) erlassen und als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Veränderungssperre ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

³ abgedruckt auf Seite 468 dieses Amtsblattes

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 (1) Nr. 1 BauGB).
 - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 (1) Nr. 2 BauGB).
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Veränderungssperre bekannt gemacht

Die Veränderungssperre einschließlich ihrer Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Weyhausen, Vor dem Dorfe 6, 38554 Weyhausen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten ist unter der Durchwahl 05362 7368 zu vereinbaren. Über den Inhalt der Veränderungssperre kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt damit in Kraft. Die Veränderungssperre tritt damit spätestens nach einem Jahr nach Bekanntmachung der Verlängerung Jahr außer Kraft, wenn nicht vor Fristablauf eine erneute Verlängerung der Veränderungssperre erfolgt. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Weyhausen, den 29.06.18

(L. S.)

Klose
Bürgermeisterin

Satzung der Samtgemeinde Brome für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), und der §§ 29 und 30 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297) hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Brome. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren in den Mitgliedsgemeinden bzw. Ortsteilen: Altendorf, Bergfeld, Brechtorf, Brome mit der Löschgruppe Zicherie, Croya, Ehra-Lessien, Eischott, Hoitlingen, Kaiserwinkel, Parsau, Rühren, Tiddische, Tülau, Voitze.

Die Ortsfeuerwehr Brome mit der Löschgruppe Zicherie ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung (FwVO) vom 17.05.2011 (Nds.GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Parsau/ Ahnebeck und Rühren sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehr Ehra-Lessien ist als Ortsfeuerwehr mit erweiterter Grundausstattung eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Altendorf, Bergfeld, Brechtorf, Croya, Eischott, Hoitlingen, Kaiserwinkel, Tiddische, Tülau-Fahrenhorst und Voitze sind Grundausstattungsfeuerwehren.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Brome wird vom Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

(2) Im Verhinderungsfall wird der Gemeindebrandmeister in allen Dienstangelegenheiten durch den 1. Stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den 3. stellvertretenden Gemeindebrandmeister und den 4. stellvertretenden Gemeindebrandmeister gleichberechtigt vertreten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird vom Ortsbrandmeister (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG) geleitet. Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

(2) Im Verhinderungsfall wird der Ortsbrandmeister in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 FwVO. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(2) Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Absatz 7 der FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflichten grob verletzen oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben
oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe;
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Brome (Abschnitt Feuerschutz);
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung.
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- h) Bestimmung des Gemeindejugendwartes auf drei Jahre nach mehrheitlichem Vorschlag durch die Gemeindejugendwarte sowie über dessen eventuelle Absetzung vor Ablauf der Dreijahresfrist,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus dem

- a) Gemeindebrandmeister als Leiter,
- b) dem 1., 2., 3. und 4. stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeistern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes.
- c) Schriftwart und dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzer.
- d) Gemeindeausbildungsleiter, SG-Atemschutzausbildungsleiter, und dem SG-Brandschutzerzieher als bestellte Beisitzer für die Dauer ihrer Amtszeit.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder vom Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe d werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder aus den aktiven Mitgliedern für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

Die bestellten Beisitzer nach Satz 1 Buchstaben c und d haben im Kommando Stimmrecht, soweit dies nicht durch Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist.

(3) Das Gemeindekommando wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a, b, d, e, f, g, h, i und j aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Aufnahme bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

(2) Das Ortskommando besteht aus:

- a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
- b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (Zug- und Gruppenführern), dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes und dem Leiter der Kinderabteilung mit beratender Stimme,
- c) dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 3 Satz 1 Buchst. c) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Absatz 4 und 5 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr berufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen, zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Samtgemeinde gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte

1. Gemeindebrandmeister,
2. Ortsbrandmeister

sowie deren Stellvertreter wird schriftlich abgestimmt.

Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt.

Vorgeschlagen ist,

- zu 1. wer die Mehrheit der Stimmen aller Ortsbrandmeister und Stellvertreter und
- zu 2. wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß §-§ 20 Abs. 4 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am selben Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der aktiven Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied nach § 12 Absatz 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.

(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Aufgenommene Bewerber werden vom Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen können die Ortsbrandmeister der betroffenen Wehren mit Zustimmung des Gemeindebrandmeisters eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes (z.B. Brandschutzerziehung und- ausbildung) herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Die in § 1 genannten Ortsfeuerwehren können eine Jugendabteilung einrichten.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der/des Sorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung. Jugendfeuerwehrmitglieder der Samtgemeinde Brome können innerhalb der Samtgemeinde Brome an den Diensten und Veranstaltungen einer anderen Jugendfeuerwehr teilnehmen. Diese Teilnahme ist entweder als „Schnupperdienst“ (maximal 3x) oder als Dauerteilnahmegenehmigung zu dokumentieren, um den Versicherungsschutz sicherstellen zu können. Eine Teilnahme an Wettbewerben ist nur für die Jugendfeuerwehr möglich, die im Jugendfeuerwehrausweis genannt ist.

§ 11 a Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Die in § 1 genannten Ortsfeuerwehren können eine Kinderabteilung einrichten, die als selbständige Abteilung zu führen ist.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- (3) Geeignete Kinder aus der Samtgemeinde Brome können nach Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der oder des Sorgeberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des Leiters der Kinderabteilung.
- (5) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Mitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart sein darf.
- (6) Näheres regelt die Ordnung für die Kinderabteilung.

§ 12 Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Feuerwehrmusikzüge sind bei den Ortsfeuerwehren Altendorf und Brome aufgestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst, können aber auch gleichzeitig als aktive Mitglieder am Einsatzdienst teilnehmen und nur dann Feuerwehrdienstgrade nach den Vorschriften über die Verleihung von Dienstgraden erwerben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Leiters der Abteilung Feuerwehrmusik das Ortskommando.

(5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „1. Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeister“ vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung des Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern, sofern nicht eine abweichende Regelung im Sinne des § 9 Absatz 6 getroffen wurde,
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
- b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit der Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wobei eine Doppelmitgliedschaft in diesen zwei Jahren möglich ist.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen.

(6) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzung für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(7) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und dem Gemeindegemeinschaftsleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

(9) Aktive Mitglieder, Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(10) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

(11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und hängt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 20
Wahl in Abwesenheit**

Beisitzer und Funktionsträger können in deren Abwesenheit gewählt werden, wenn zur Versammlung eine schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.

**§ 21
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Brome vom 22.03.2012 mit den dazugehörigen Änderungssatzungen vom 25.06.2015 und vom 23.02.2017 außer Kraft.

Brome, 01.08.2018

i.V. Pede
Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
Bereich Bauen, Ordnungswesen, Finanzen
Leiter Fachbereiche Finanzen und Ordnungswesen – Allgemeiner Vertreter

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Bergfeld für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bergfeld in der Sitzung am 28.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	658.800,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	685.600,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	200,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	616.500,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	588.800,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	318.200,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	130.000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.300,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	934.700,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	724.100,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 285.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) Grundsteuer B (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Bergfeld, den 28.03.2018

Gemeinde Bergfeld

Düsterhöft
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.07.2018 unter dem AZ.: 111-09-02/5-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.08. bis einschl. 14.08.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Bergfeld, 23.07.2018

Düsterhöft
Bürgermeisterin

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Flecken Brome für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Brome in der Sitzung am 26.06.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.054.700,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.060.200,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	5.100,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.872.700,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.785.700,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.176.900,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.256.500,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	47.500,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 5.049.600,00 EUR

der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 4.089.700,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 478.700 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Wertgrenzen für Wesentlichkeit, Erheblichkeit, weitere Vorschriften

- 6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
 - 6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.
 - 6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Brome, den 26.06.2018

Flecken Brome

Borchert
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.08.2018 bis einschl. 14.08.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Flecken Brome, den 23.07.2018

Borchert
Bürgermeister

**Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
sowie ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Hankensbüttel
in der Fassung vom 20.06.2018**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 20.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich ihre oder seine Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Vertreterin oder der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung.

Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung.

Die Zahl der zu entschädigenden Fraktions- und Gruppensitzungen wird auf bis zu zwölf Sitzungen pro Jahr (Zeitraum 01.11.-31.10.) festgelegt. Die Sitzungen sind durch schriftliche Einladungen und Teilnehmerlisten nachzuweisen.

Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Verbandssitzungen und ähnlichen Veranstaltungen gezahlt, soweit die Verbände usw. kein Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigungen zahlen.

Gleiches gilt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen, Besichtigungen, und repräsentative Anlässe, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Gemeinderat oder dem Verwaltungsausschuss, in Eilfällen von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister genehmigt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- und Gruppenvorstände.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (3) Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, wird an die Beteiligten insgesamt ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- a) an die/den Bürgermeister/in monatlich 675,00 €,
 - b) an die/den 1. Vertreterin/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters monatlich 150,00 €,
 - c) an die/den 2. Vertreterin/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters , monatlich 150,00 €,
 - d) an die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden monatlich 50,00 €,
(sollte ein Ratsmitglied gleichzeitig Fraktions- und Gruppenvorsitzende/r sein, erhält dieses nur einmal 50,00 €)
 - e) an die Beigeordneten monatlich 40,00 €,
 - f) an die Ausschussvorsitzenden monatlich 40,00 €,
 - g) an die Ratsmitglieder monatlich 30,00 €,
 - h) Feldhüter/in monatlich 120,00 €,

§ 5
Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten der Ratsmitglieder innerhalb des Gemeindegebietes werden bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges 0,30 € zuzüglich 0,02 € Mitnahmeentschädigung je gefahrenen Kilometer gezahlt.
- (2) Die Erstattung der Fahrtkosten nach Abs. 1 wird auf höchstens 50,00 € im Monat begrenzt.
- (3) Für Fahrten des Bürgermeisters innerhalb des Gemeindegebietes werden pauschal monatlich gezahlt:
- für die/den Bürgermeister/in: 70,00 €,
 - für die/den 1. Vertreter/in: 25,00 €,
 - für die/den 2. Vertreter/in: 25,00 €,
- (4) Dienstreisen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sowie der Vertreterin / des Vertreters außerhalb des Gemeindegebietes werden nach den Sätzen des Abs. 1 abgegolten.

§ 6
Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben:
 - a) Ratsfrauen / Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche,
 - c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 25,00 € je Stunde begrenzt.
- (5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige
 - die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
 - die keinen Verdienstaussfall nach den Abs. 2 und 3 geltend machen können und
 - denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,haben an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes i.H.v. 20,00 €. Dieser ist ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Hilfskraft als Verdienstaussfall geltend gemacht werden.
- (6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2, 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 13,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr erhalten.

§ 7
Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Hankensbüttel ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohn-gemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung maximal bis zur Höhe des tariflichen Mindestlohns je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf das Dreifache des Mindestlohns je Stunde festgesetzt.

§ 8
Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,00 € im Monat begrenzt.
- (3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 9
Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 10
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen und männlichen Sprachform verwendet.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.2017 außer Kraft.

Hankensbüttel, 20.06.2018

Köllner
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER GEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Hinter den Gärten mit örtlicher Bauvorschrift“ im Ortsteil Emmen gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat am 21.06.2018 den Bebauungsplan „Hinter den Gärten mit örtlicher Bauvorschrift“ in Ortsteil Emmen als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebiets ist dem beigefügten Ausschnitt zu entnehmen.



Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Hinter den Gärten mit örtlicher Bauvorschrift“ im Ortsteil Emmen rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Hinter den Gärten mit örtlicher Bauvorschrift“ einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können bei der Gemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans „Hinter den Gärten mit örtlicher Bauvorschrift“ Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Hankensbüttel, 29.06.2018

(L. S.)

Köllner
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Isenbüttel

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 06.08.2018 bis 14.08.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Isenbüttel, 20.07.2018

Rautenbach
Gemeindedirektor

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem einzigen Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Folgen zwei Sitzungen unmittelbar hintereinander, sind diese als eine Sitzung anzusehen.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen gem. § 11 Buchstabe i) bis y) werden als Jahressumme jeweils am 01.11. für das laufende Kalenderjahr gezahlt. Der Anspruch auf den entsprechenden vollen Monatsbetrag besteht auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnitt gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130,00 EUR.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.
- (3) Dem Rat der Samtgemeinde Meinersen steht seit dem 01.08.2010 das internetbasierte Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung. Jedes Ratsmitglied wird mit einem iPad ausgestattet und erhält die sitzungsrelevanten Unterlagen in elektronischer Form.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung

- (1) Anstelle der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an den/die stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in	325,00 EUR
b)	an Beigeordnete	260,00 EUR
c)	an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mehr als 5 Mitgliedern	325,00 EUR

- | | | |
|----|--|------------|
| d) | an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit weniger als 5 Mitgliedern | 225,00 EUR |
| e) | an Gruppensprecher/innen | 175,00 EUR |
| f) | an den/die Ratsvorsitzende(n) und Ausschussvorsitzende(n) | 195,00 EUR |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Ist das Ratsmitglied Fraktionsvorsitzende/r und gleichzeitig Gruppensprecher/in wird lediglich die Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende/r gezahlt.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die mitgliedschaftliche Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Zu den Entschädigungen nach §§ 2 - 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes zu zahlen:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | für den/die stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in monatlich | 85,00 EUR |
| b) | an Fraktionsvorsitzende mit mehr als 5 Fraktionsmitgliedern monatlich | 100,00 EUR |
| c) | für Fraktionsvorsitzende mit weniger als 5 Mitgliedern monatlich | 70,00 EUR |
| d) | für Beigeordnete monatlich | 45,00 EUR |
| e) | an Gruppensprecher/innen, sofern keine Fraktionsvorsitzende monatlich | 35,00 EUR |
| f) | für Ratsvorsitzende | 35,00 EUR |
| g) | für Ausschussvorsitzende monatlich | 40,00 EUR |
| h) | für Ratsmitglieder | 15,00 EUR |
| i) | für Bürgervertreter | 8,00 EUR |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird nur die höchste Fahrtkostenpauschale gezahlt.

§ 6

Fraktions-/Gruppenentschädigung

Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Samtgemeinde Meinersen erhalten für die Fraktions-/Gruppenarbeit eine jährliche Grundpauschale von 400,00 EUR. Zusätzlich wird für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied eine Entschädigung in Höhe von 90,00 EUR gezahlt.

§ 7
Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbstständigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden.

Der Ersatz von Verdienstaussfall wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr begrenzt, es sei denn, die/der Anspruchsberechtigte ist im Schichtdienst tätig.

Verdienstaussfall wird höchstens für die Dauer von 3 Stunden täglich gezahlt.

Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 18,00 EUR je Stunde begrenzt.

- (3) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 EUR an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr erhalten.

§ 8
Verdienstaussfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie angeordnete Dienste nachweislich entstandene Verdienstaussfall erstattet.
- (3) Den privaten Arbeitgebern der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird auf deren Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit erstattet. Dieses gilt auch hinsichtlich des Arbeitsentgeltes, das während einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist.
- (4) In allen anderen Fällen (Selbstständige, Landwirte etc.) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Dieses gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Höchstbetrag wird eine Erstattung von 18,00 EUR je Stunde festgelegt.

- (5) Für die Zahlung eines Pauschalstundensatzes bei ausschließlicher Haushaltsführung gilt Abs. 4.

§ 9

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde Meinersen ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 6,00 EUR je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 18,00 EUR festgesetzt.
- (3) Die Gewährung von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Als Höchstbetrag gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 10

Auslagen

Für die Samtgemeinde Meinersen ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Als Auslagenersatz werden höchstens monatlich 10,00 EUR gezahlt.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) **Freiwillige Feuerwehr**

Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätige erhalten mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche folgende, monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Samtgemeindebrandmeister/-in	220,00 EUR
b)	stellv. Samtgemeindebrandmeister/-in	110,00 EUR
c)	Ortsbrandmeister/-in (Stützpunktwehr)	90,00 EUR
d)	stellv. Ortsbrandmeister/-in (Stützpunktwehr)	45,00 EUR
e)	Ortsbrandmeister/-in (Feuerwehr mit Grundausstattung)	70,00 EUR
f)	stellv. Ortsbrandmeister/-in (Feuerwehr mit Grundausstattung)	35,00 EUR
g)	Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/-in	70,00 EUR
h)	stellv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/-in	35,00 EUR
i)	Gerätewarte/wartinnen (Stützpunktwehr)	55,00 EUR
j)	stv. Gerätewarte/-wartinnen (Stützpunktwehr)	25,00 EUR
k)	Gerätewarte/wartinnen (Feuerwehr mit Grundausstattung)	40,00 EUR
l)	Samtgemeindekleiderwart/-in	40,00 EUR
m)	Jugendwarte/wartinnen der Ortsfeuerwehren	35,00 EUR
n)	Samtgemeindeausbildungsleiter/-in	40,00 EUR

o)	stv. Samtgemeindeausbildungsleiter/-in	20,00 EUR
p)	Samtgemeindesicherheitsbeauftragte/-r	35,00 EUR
q)	Samtgemeindeatemschutzgerätewart/-in	35,00 EUR
r)	Atemschutzgerätewarte/-innen (Stützpunktwehr)	40,00 EUR
s)	stv. Atemschutzgerätewarte/-innen (Stützpunktwehr)	20,00 EUR
t)	Atemschutzgerätewarte/-innen (Feuerwehr mit Grundaustattung)	30,00 EUR
u)	Samtgemeindefunkbeauftragte/-r	50,00 EUR
v)	stv. Samtgemeindefunkbeauftragte/-r	20,00 EUR
w)	Kinderfeuerwehrwart/-innen	35,00 EUR
x)	Samtgemeinde-Schriftwart/-in	15,00 EUR
y)	Samtgemeinde-Pressebeauftragte/-r	20,00 EUR

Archivwesen

- | | | |
|----|----------------------------------|-----------|
| a) | Archivbetreuer/-in (je Gemeinde) | 15,00 EUR |
|----|----------------------------------|-----------|
- (2) Babybotschafter/-innen erhalten eine Aufwandsentschädigung von einmalig 15,00 EUR je zugeteiltem Kind. Damit sind alle anderweitigen Ansprüche abgegolten. Für Schulungen bzw. Fortbildungsveranstaltungen auf Anweisung der Samtgemeinde erhalten die Babybotschafter/-innen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR.
- (3) Für die bestellten Schiedsmänner/Schiedsfrauen der Samtgemeinde Meinersen werden folgende jährliche Dienstzimmerentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|------------|
| Schiedsmannbezirk I
(Gemeinde Leiferde und Hillerse) | 125,00 EUR |
| Schiedsmannbezirk II
(Gemeinde Meinersen und Müden (Aller)) | 250,00 EUR |

Die Entschädigung wird zu Jahresbeginn ausgezahlt.

Neben der Dienstzimmerentschädigung erhalten die Schiedsmänner/Schiedsfrauen eine Fallpauschale von 15,00 EUR je Schlichtungsverhandlung auf Grundlage des abgegebenen Geschäftsberichtes. Die Fallpauschale ist begrenzt auf maximal 15 Schlichtungsverhandlungen pro Jahr.

Die Fallpauschale wird rückwirkend nach Vorlage des Geschäftsberichtes für das vergangene Jahr gezahlt.

§ 12 Reisekosten

- (1) Für von der Samtgemeinde Meinersen vorgesehene Dienstfahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10,00 EUR pro Lehrgangstag.

**§ 13
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen vom 28.04.2017 außer Kraft.

Meinersen, den 25.06.2018

(L. S.)

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung
über die Aufhebung der Benutzungssatzung der Gemeinde Hillerse für den
Kanurastplatz in Hillerse vom 12.03.2012 sowie der Gebührensatzung der
Gemeinde Hillerse für die Benutzung des Kanurastplatzes in Hillerse vom
12.03.2012**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 25.06.2018 die Aufhebung der Benutzungssatzung der Gemeinde Hillerse für den Kanurastplatz in Hillerse vom 12.03.2012 sowie der Gebührensatzung der Gemeinde Hillerse für die Benutzung des Kanurastplatzes in Hillerse vom 12.03.2012 beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Zweck**

Die Benutzungssatzung der Gemeinde Hillerse für den Kanurastplatz in Hillerse vom 12.03.2012 sowie die Gebührensatzung der Gemeinde Hillerse für die Benutzung des Kanurastplatzes in Hillerse vom 12.03.2012 werden aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Hillerse, den 25.06.2018

(L. S.)

Heuer
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Leiferde

Bebauungsplan „Mühlenberg III“ zugleich 1. Änderung „Mühlenberg II“

Der Rat der Gemeinde Leiferde hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 den Bebauungsplan „Mühlenberg III“ zugleich 1. Änderung „Mühlenberg II“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Sprechzeiten (montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, außer mittwochs, und donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann unter der Durchwahl 05372-89618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Leiferde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Leiferde, 9. Juli 2018

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

(L. S.)

Zobjack

⁴ abgedruckt auf Seite 469 dieses Amtsblattes

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "In den Ackern Nord", zugleich 3. Änderung "In den Ackern"

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat in seiner Sitzung am 20.07.18 erneut den Bebauungsplan "In den Ackern Nord", zugleich 3. Änderung des Bebauungsplanes "In den Ackern" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Adenbüttel, Thiberg 1a, Adenbüttel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05304 -1748 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adenbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Adenbüttel, den 20.07.18

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

(L. S.)

Skupin

⁵ abgedruckt auf Seite 470 dieses Amtsblattes

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Didderse für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 4. Juni 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt		5		
ordentliche Erträge	1.477.200			1.477.200
ordentliche Aufwendungen	1.367.300	72.500		1.439.800
außerordentliche Erträge	160.300			160.300
außerordentliche Aufwendungen	0	30.000		30.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.408.600			1.408.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.212.300	67.600		1.279.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	664.800			664.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	214.900	1.717.200		1.932.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.073.400			2.073.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.427.200	1.760.800		3.212.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Didderse, 4. Juni 2018

Moos
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 06.08.2018 bis einschließlich 14.08.2018 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, den 27.07.2018

Moos
Bürgermeister

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 17. April 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.062.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.962.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.571.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.018.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	285.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.643.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.722.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	97.600 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.579.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.759.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.722.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.760.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

Meine, 17. April 2018

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 17.07.2018 unter dem Az. 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.08.2018 bis einschl. 14.08.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Meine, den 23.07.2018

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

**Satzung
der Gemeinde Meine über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der
Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ehrenbeamter sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und Verdienstausfall sowie Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung oder Nachteile im beruflichen Bereich besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Das gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 4 werden im Voraus gezahlt. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden in die vierteljährliche Sitzungsgeldabrechnung einbezogen. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die Aufwandsentschädigung unter Fortfall seiner bisherigen Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrkostenentschädigung), gilt Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrkostenentschädigung vom Beginn des folgenden Kalendermonats an für jeden Kalendermonat der Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrkostenentschädigung des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrkostenentschädigung vom folgenden Monat an.
- (6) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrkostenentschädigung unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Fahrkostenentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und den Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 € und zugleich für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung. Jährlich werden bis zu 12 Fraktions-/Gruppensitzungen abgegolten. Die Zahl kann der Verwaltungsausschuß bei Bedarf erhöhen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters beträgt monatlich 230,00 €.
- (3) Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen in Ausübung des Mandats gewährt (Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge usw.), sofern die Gemeinde dazu eingeladen hat oder die Teilnahme vom Bürgermeister genehmigt worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- oder Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- oder Gruppenvorstände.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

- (5) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Für Ratsmitglieder, die als Zuhörer an Ausschusssitzungen teilnehmen, ist die Entschädigung durch den monatlichen Pauschalbetrag nach Abs. 1 abgegolten.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | an den Bürgermeister | 600,00 € |
| b) | an den 1. Vertreter | 180,00 € |
| c) | an den 2. Vertreter | 120,00 € |
| d) | an die übrigen Beigeordneten und an Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 51 (3) NGO | 100,00 € |
| e) | an Fraktions-/Gruppenvorsitzende: | |
| | - Grundbetrag | 100,00 € |
| | - zusätzlich je Mitglied der Fraktion/Gruppe | 4,00 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach Abs. 1 auf sich, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt, wenn eine Funktion zwangsläufig mit einer anderen verbunden ist.
- (3) Aufwandsentschädigung für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems
- a) Ratsmitglieder, die sich mit einer ausschließlich elektronischen Übersendung der Sitzungsunterlagen einverstanden erklärt haben, erhalten zum Ausgleich des damit verbundenen Aufwandes ab dem Folgemonat nach der abgegebenen Erklärung einen monatlichen Pauschalbetrag von 15,00 €.
- b) Bei Ratsmitgliedern, die in ihrer Funktion als Kreistagsabgeordnete oder als Mitglied des Samtgemeinderats bereits eine solche Entschädigung vom Landkreis Gifhorn oder Samtgemeinde Papenteich erhalten, reduziert sich der monatliche Pauschalbetrag auf 5,00 €.

c) Ratsmitglieder erhalten auf Antrag diese Aufwandsentschädigung in der zustehenden Summe für die Zeit ab Antragstellung bis zum Ende der Wahlperiode ausgezahlt, um die Anschaffung der notwendigen Gerätschaften zu erleichtern. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Gemeinderat hat eine entsprechende anteilige Rückzahlung zu erfolgen.

§ 5 Fahrkosten

- (1) a) Für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes wird dem Bürgermeister eine monatliche Fahrkostenpauschale von 200,00 € gezahlt.
- (2) An die übrigen Berechtigten nach §§ 2 und 3 wird für Fahrten innerhalb der Gemeinde für die Teilnahme an Veranstaltungen nach § 2 ein Pauschalbetrag von 6,00 € je Fahrt gezahlt. Mitnahmeentschädigungen sind im Pauschalbetrag enthalten. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfällt eine Fahrkostenentschädigung.
- (3) Die Erstattung von Fahrkosten nach Abs. 2 wird auf höchstens 60,00 € im Monat begrenzt.

§ 6 Verdienstausfallersatz

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles hat nachstehender Personenkreis:
 - a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nach dem Brandschutzgesetz).
- (2) Verdienstaufall wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Verdienstaufallersatz wird auf 36,00 € je Stunde begrenzt.
- (3) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstaufall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstaufallersatzes je Stunde. An Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 -18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 -12.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich. Die Höhe des Pauschalstundensatzes richtet sich jeweils nach dem Durchschnitt des gezahlten Verdienstaufallersatzes. Falls dieser nicht ermittelt werden kann, wird eine Pauschale von 20,00 € je Stunde gezahlt.

- (4) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 € .
- (5) Der Ersatz von Verdienstaussfall wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8.00 -18.00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8.00 -12.00 Uhr begrenzt, es sei denn, der/die Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (6) Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 7

Aufwendungsersatz für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/ Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig (z. B. in Kindertagesstätten) betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigten werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde ersetzt. Der Aufwendungsersatz wird auf 25,00 € je Tag begrenzt.
- (3) Der Ersatz von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Der Höchstbetrag nach Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Auslagenersatz

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit das durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Der Ersatz von Auslagen wird auf höchstens 25,00 € im Monat begrenzt.
- (3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 9

Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Tagegeld und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes.

Der Bürgermeister erhält eine Fahrkostenerstattung erst bei Fahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes

§ 10
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 15.03.2002 und die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 18.03.2009 außer Kraft.

Meine, den 28.06.2018

(L. S.)

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Meine über Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Einrichtung von Kindertageseinrichtungen

Die Gemeinde Meine unterhält entsprechend des Bedarfs in ihren Ortsteilen Kindergärten und Krippen (Kindertagesstätten) als öffentliche Einrichtungen.

Die Satzung bezieht sich auf das KitaG und SGB VIII.

§ 2
Aufnahme der Kinder

(1) Die Tageseinrichtungen stehen – sofern eine ausreichende Anzahl an freien Plätzen besteht - allen Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht offen.

(2) Die elterlichen oder sonstigen Sorgeberechtigten und die Kinder müssen im Bereich der Gemeinde Meine ihren Wohnsitz haben.

(3) Kinder, deren Sorgeberechtigte außerhalb der Gemeinde Meine ihren Wohnsitz haben, können aufgenommen werden, soweit kein Antrag auf Aufnahme in die Tageseinrichtungen aus dem Raum der Gemeinde Meine vorliegt.

§ 3 Ausschluss von Kindern

(1) Kinder, die die Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch ausgeschlossen werden. Darüber hinaus können Kinder vom Besuch ausgeschlossen werden, für die die Benutzungsgebühr länger als drei Monate im Rückstand ist.

(2) Über den Ausschluss eines Kindes aus einer Tageseinrichtung, für eine Dauer von bis zu 14 Tagen, entscheidet die Einrichtungsleitung. Die Entscheidung über einen langfristigen Ausschluss eines Kindes aus einer Tageseinrichtung trifft der Verwaltungsausschuss der Gemeinde. Die Beteiligten (Erziehungsberechtigte, Leiter/in der Tageseinrichtung) werden vorher gehört.

(3) Bei wiederholten Verstößen der Erziehungsberechtigten gegen die ihnen nach § 10 dieser Satzung auferlegten Pflichten ist die Gemeinde Meine nach vorheriger Abmahnung zum Ausschluss der Kinder berechtigt.

§ 4 Benutzungsgebühren

Als Entgelt für den Besuch der Tageseinrichtungen wird eine öffentliche Benutzungsgebühr nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

§ 6 Anmeldung zu den Tageseinrichtungen

(1) Die Kinder sind zum Besuch einer Tageseinrichtung zum 1. eines Monats einmalig bei der Leitung der Tageseinrichtung oder im Gemeindeamt anzumelden.

(2) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte ist durch die Erziehungsberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum in einer Kindertagesstätte schriftlich geltend zu machen. Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in die Kindertagesstätte entsprechend, so dass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Plätze eine frühere Aufnahme ermöglichen. Eltern werden spätestens zwei Monate vor Beginn der gewünschten Betreuungszeit über die (Nicht-)Annahme durch die Gemeinde informiert.

(3) Im Anmeldeverfahren besteht die Möglichkeit eine bestimmte Tageseinrichtung und Alternativen anzugeben, jedoch besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung. Kann ein Kind in der gewünschten Tageseinrichtung keinen Platz bekommen, so wird ein Platz in einer Einrichtung vergeben, in der ein freier Platz zur Verfügung steht, wobei bei der Vergabe Wohnortnähe, Geschwisterkinder und der Wunsch der Betreuungszeiten Berücksichtigung finden sollen.

§ 7 Betreuungszeiten und Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen bestimmt die Gemeinde. Die Tageseinrichtungen sind während der Sommerferien 3 Wochen und grundsätzlich zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die Tageseinrichtungen bleiben an je einem Tag im Quartal zur Durchführung eines Studientages des Personals geschlossen.
- (2) Die Mindestbetreuungszeit beträgt 4 Stunden am Tag und erschließt den Zeitraum Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr.
- (3) Die maximale Betreuungszeit in den Kindertageseinrichtungen beträgt für ein Kind 8 Stunden/Tag. In Ausnahmefällen sind, nach einer Bestätigung durch die Gemeinde Meine, maximal 9 Stunden/Tag möglich.
- (4) Die vereinbarte Betreuungszeit ist Grundlage der Gebührenberechnung.

§ 8 Erkrankung und Abwesenheit

- (1) In allen Abwesenheitsfällen ist unverzüglich die Abwesenheit des Kindes der Einrichtung mitzuteilen.
- (2) Die Erzieher sind berechtigt, ein offensichtlich erkranktes Kind nicht zur Betreuung anzunehmen. Wird eine Erkrankung eines Kindes später festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Tageseinrichtung abzuholen.
- (3) Die Gemeinde Meine ist berechtigt die Tageseinrichtung aus zwingenden Gründen zeitweilig zu schließen, bis wieder eine ordnungsgemäße Betreuung der Kinder möglich ist.

§ 9 Abmeldung aus den Tageseinrichtungen

- (1) Eine Abmeldung kann nur schriftlich jeweils zum 31.03., 31.07., 31.10. und 31.12. bei der Kindertageseinrichtung erfolgen. Sie muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Abmeldetermin bei der Kindergartenleitung vorliegen. Für Kinder, die schulpflichtig werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Meine Ausnahmen zulassen. Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis eine Abmeldung wirksam ist.

§ 10 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder am Körper und in der Kleidung sauber sowie mit praktischer Bekleidung in die Tageseinrichtung geschickt werden.
- (2) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle Kleidungsstücke und persönlichen Gegenstände, mit vollem Namen gekennzeichnet sein. Für Verluste oder Beschädigungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder pünktlich in die Tageseinrichtung zu bringen und pünktlich abzuholen.

§ 11 Elternvertretung

Die Elternvertretung wird in §10 KitaG geregelt.

§ 12 Haftung

Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, der den direkten Weg zur Kindertageseinrichtung und den Rückweg einschließt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Meine über Kindertageseinrichtungen vom 17.12.2007 sowie die Satzung der Elternvertretung vom 29.08.1996 und die Satzung über die Anspruchsfrist für die Aufnahme in einer Kindertagesstätte im Bereich der Gemeinde Meine vom 10.12.2013 außer Kraft.

Meine, 25.06.2018

(L. S.)

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

B e k a n n t m a c h u n g

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "An der Aue" Gemeinde Meine, Ortsteil Gravenhorst, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Meine hat am 25.06.2018 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "An der Aue" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung hiermit bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁶

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

⁶ abgedruckt auf Seite 471 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Meine, 25.06.2018

(L. S.)

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 10. April 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.919.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.747.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	495.600 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.457.400 Euro
---	----------------

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.777.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.337.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.208.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	30.900 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.795.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.016.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.570.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 19.12.2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Gr. Schwülper, 10. April 2018

(L. S.)

Lestin
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.08. bis einschl. 14.08.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, 27.07.2018
Lestin
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2012 der Samtgemeinde Wesendorf**

Der Rat der Samtgemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 06.08.2018 bis 14.08.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wesendorf, 16.07.2018

Weber
Samtgemeindebürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in der Sitzung am 14.06.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	11.341.500	168.000	0	11.509.500
ordentliche Aufwendungen	11.480.800	131.100	0	11.611.900

außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.856.500	168.000	0	11.024.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.649.400	131.100	0	10.780.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	609.800	0	0	609.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	477.000	49.800	0	526.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	271.500	0	0	271.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Wesendorf, den 14.06.2018

Weber
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.07.2018 unter dem Az. 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 06.08.2018 bis einschließlich 14.08.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, den 27.07.2018

Weber
Samtgemeindebürgermeister

Hundsteuersatzung der Gemeinde Groß Oesingen

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in seiner Sitzung am 13.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	36,00 €
b) für den zweiten Hund	60,00 €
c) für jeden weiteren Hund	78,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	402,00 €
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	654,00 €

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung oder/und Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls die im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz unter § 1 aufgeführten Hunde.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 30.06. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Groß Oesingen, den 13.06.2018

Schulze
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Ummern über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenausbaubeitragssatzung – ABS)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Ummern in seiner Sitzung am 15.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Ummern erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der

Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

§ 2 **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. die Freilegung der Fläche;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen;
7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt

- | | |
|---|------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 60 % |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz-, und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 35 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 40 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 55 % |
| e) für niveaugleiche Mischflächen | 40 % |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 25 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 40 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 35 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 50 % |

- | | |
|---|------|
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | 25 % |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, | |
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 60 % |
| b) die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen | 25 % |
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilungsregelung

- (1) Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes (§ 5) entfallende nach § 4 und zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Regelungen in § 7 eingreifen – nach den Grundstücksflächen (Abs. 2) verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3 – 6) und Art (Abs. 7) zu berücksichtigen ist.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche,

- a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
- b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|--------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken , auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,0000 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,2500 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5000 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen | 1,7500 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen | 2,0000 |
| 6. bei Grundstücken, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,5000 |
- (4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosshöhe die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.

- (6) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschoszahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO) liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler).

§ 7 Außenbereichsgrundstücke

Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.

- (1) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.
- (2) Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt für
 - a) Grundstücke ohne Bebauung

aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
cc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnliches)	1,0000
dd) bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)	0,5000
 - b) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt
Mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss. 1,0000

für die Restfläche gilt a)

- c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt Mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3).
für die Restfläche gilt a) 1,5000
- d) Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfasste Teilfläche
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,
mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3). 1,5000
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss. 1,0000
- für die Restfläche gilt jeweils a).

§ 8 Eckgrundstücke

- (1) Grundstücke, die mit nicht mehr als 135° Eckwinkel an zwei auf einander stoßenden Einrichtungen im Sinne dieser Satzung (Anlagen) liegen und denen sich die Möglichkeit der Inanspruchnahme beider Anlagen bietet (Eckgrundstücke), sind für beide Anlagen beitragspflichtig, wenn ihnen dadurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (2) Bei der Berechnung des Betrages wird die ermittelte Beitragsfläche nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt, wenn
- a) sich beide Anlagen in ihrer voraussehbaren Ausbaugestaltung und Ausstattung im Wesentlichen gleichen,
- b) der Ausbau beider Anlagen in einem zeitlichen Zusammenhang steht,
- c) der mit der Ausbaumaßnahme verbundene Vorteil für den Eigentümer eines Eckgrundstückes im Vergleich zu den Vorteilen der sonstigen Eigentümer dadurch geringer ist, dass eine der Anlagen bereits die Ausstattung besitzt, die die zweite Anlage erst durch die abzurechnende Maßnahme erhält,
- d) beide Anlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und
- e) beide Anlagen nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgebaut werden; gleichbedeutend ist, wenn für eine der Anlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung entweder Beiträge für den Ausbau entrichtet worden sind oder eine Beitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.
- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt für weitere Anlagen entsprechend, wenn sich für Grundstücke durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von mehr als zwei Anlagen besondere wirtschaftliche Vorteile bieten.

- (4) Für Grundstücke, die zwischen zwei Anlagen liegen, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (5) Die Vergünstigungsregelungen nach Abs. 2 bis 4 gelten nicht in Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.
- (6) Auch für Eckgrundstücke sowie für Grundstücke zwischen mehreren Anlagen ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche nach § 7 bzw. § 8 zu verfahren.

§ 9 Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 13 Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Ablösung

So lange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauraufwand an Hand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, an Hand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2005 außer Kraft.

Ummern, den 27.06.2018

Müller
Bürgermeisterin

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wesendorf vom 30.01.2017 (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der Einführung der papierlosen Ratsarbeit wird jedem Ratsmitglied zu Beginn der Legislaturperiode – erstmalig mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung – eine pauschale Entschädigung in Höhe von 500,- € geleistet. Diese pauschale Zahlung dient der Deckung der Mehraufwendungen für die Bereitstellung und Unterhaltung der technischen Ausstattung zur Teilnahme an der papierlosen Ratsarbeit.“

(2) § 2 Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2018 in Kraft.

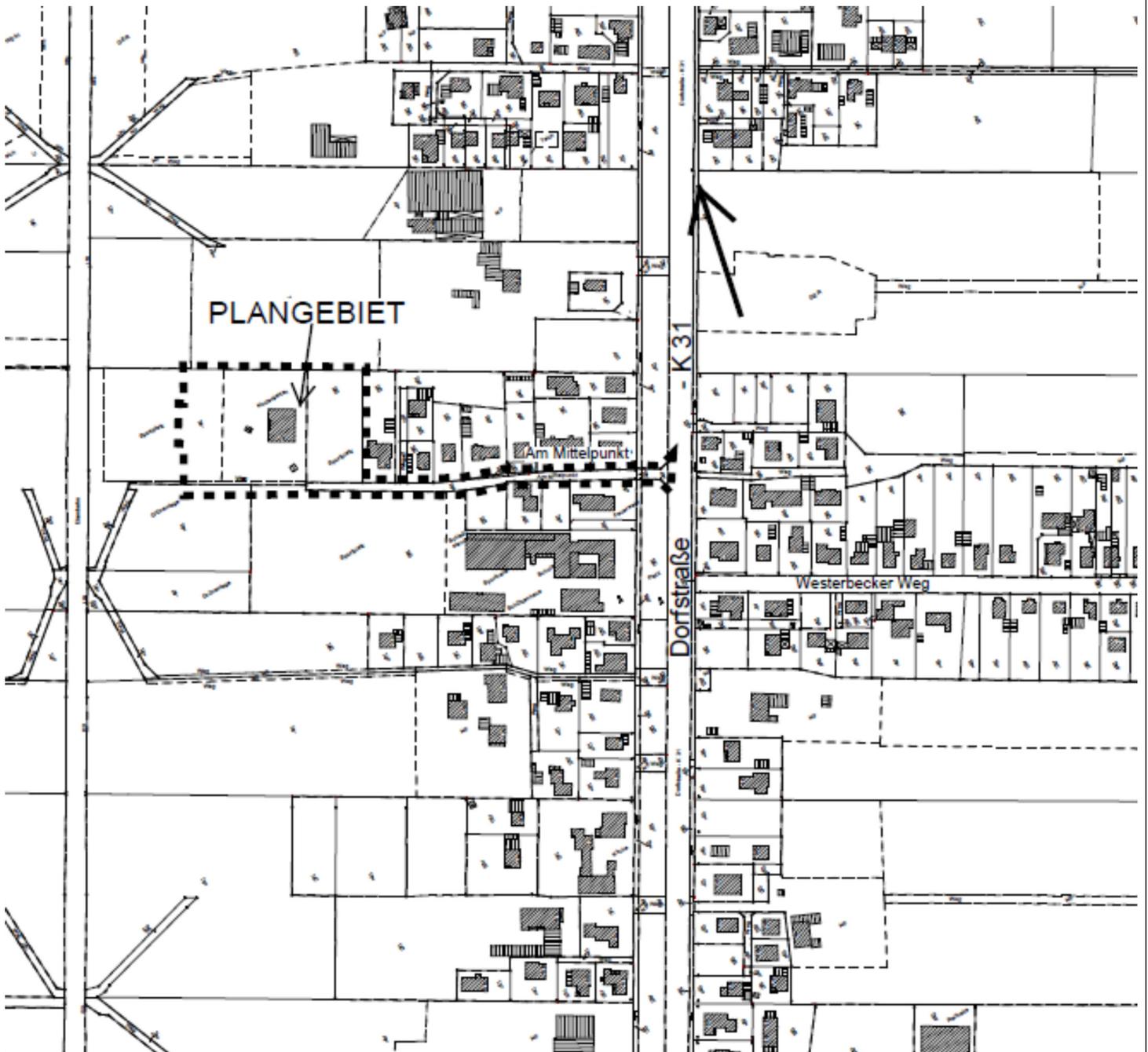
Wesendorf, den 28.06.2018

(L. S.)

Schulz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN



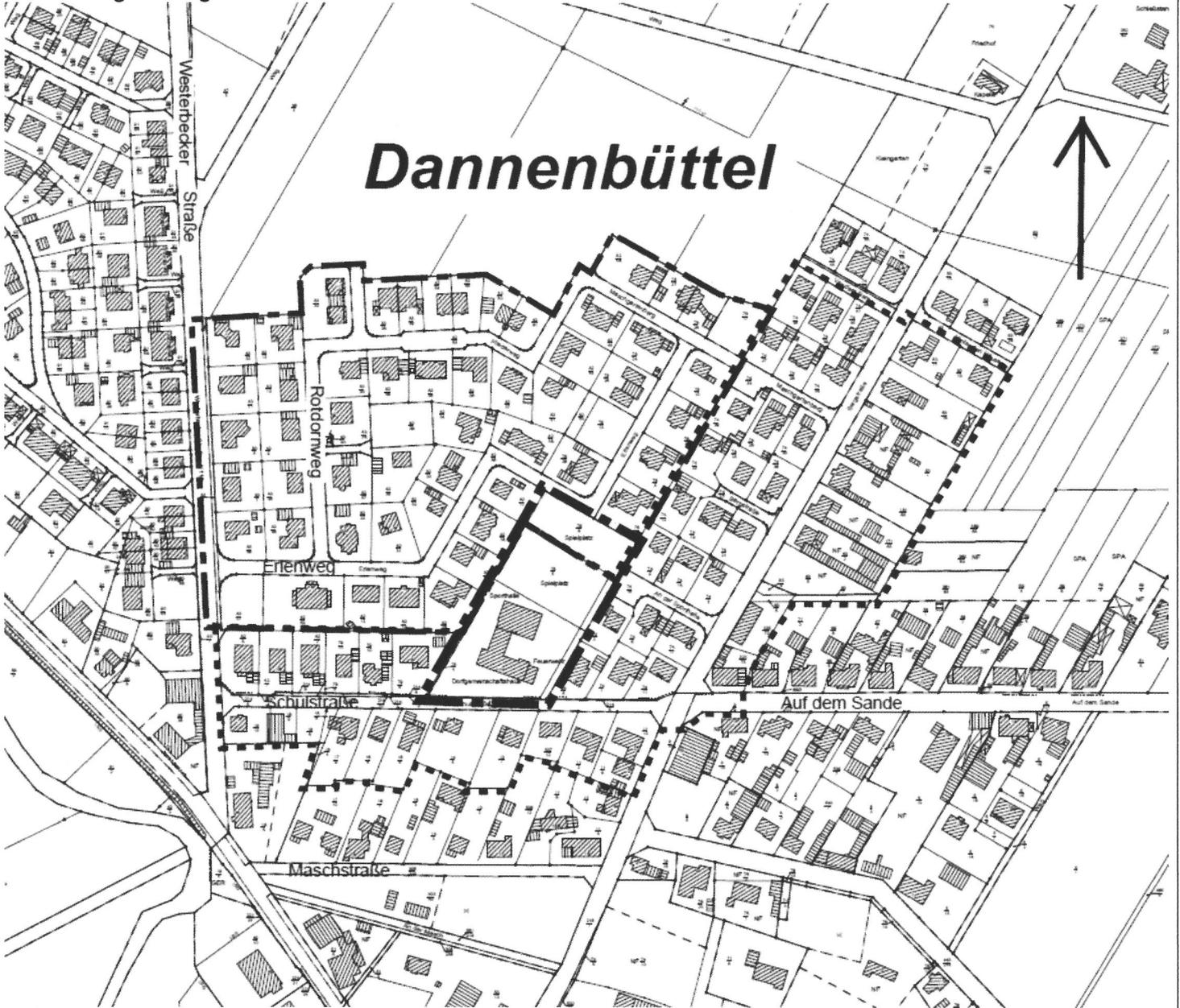
 **LGLN** 2015
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

**Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Neudorf-Platendorf**



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Kindergarten Neudorf-Platendorf – Neufassung“**

CGP Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf



**Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Dannenbüttel**



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maschgartenberg I“



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schulstraße-Bergstraße“



Geltungsbereich der Änderung

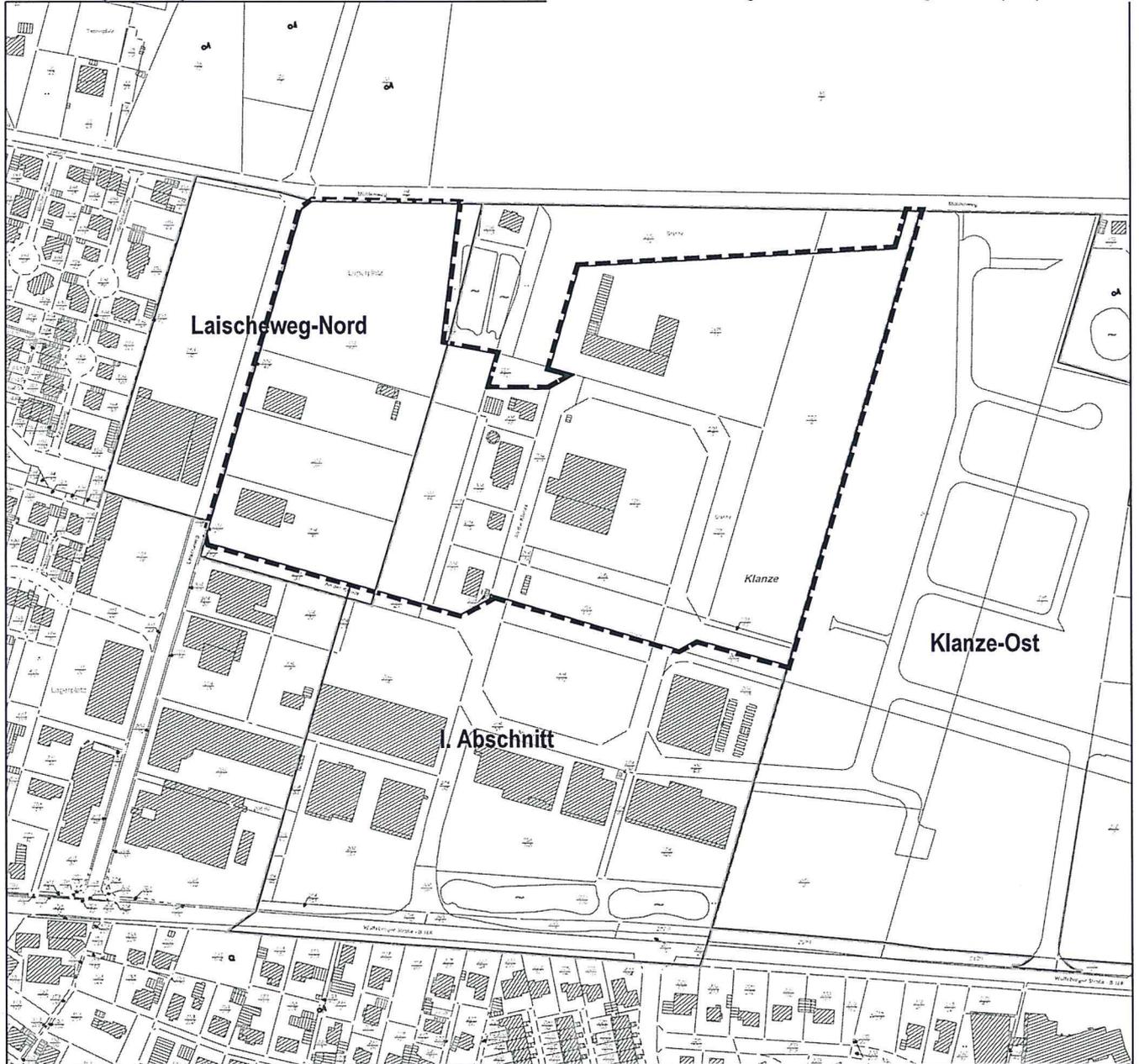
Veränderungssperre zum Bebauungsplan
Klanze - Neufassung, II. Abschnitt
2. Änderung



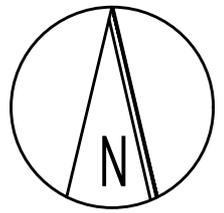
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Weyhausen, nördlich der B188 - Wolfsburger Straße, wie dargestellt.



Bebauungsplan
Mühlenberg III

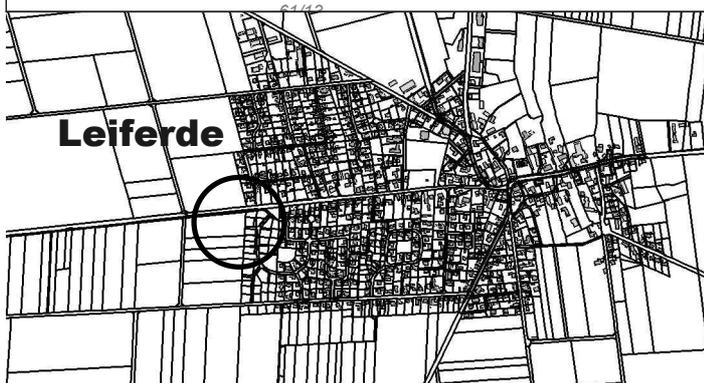
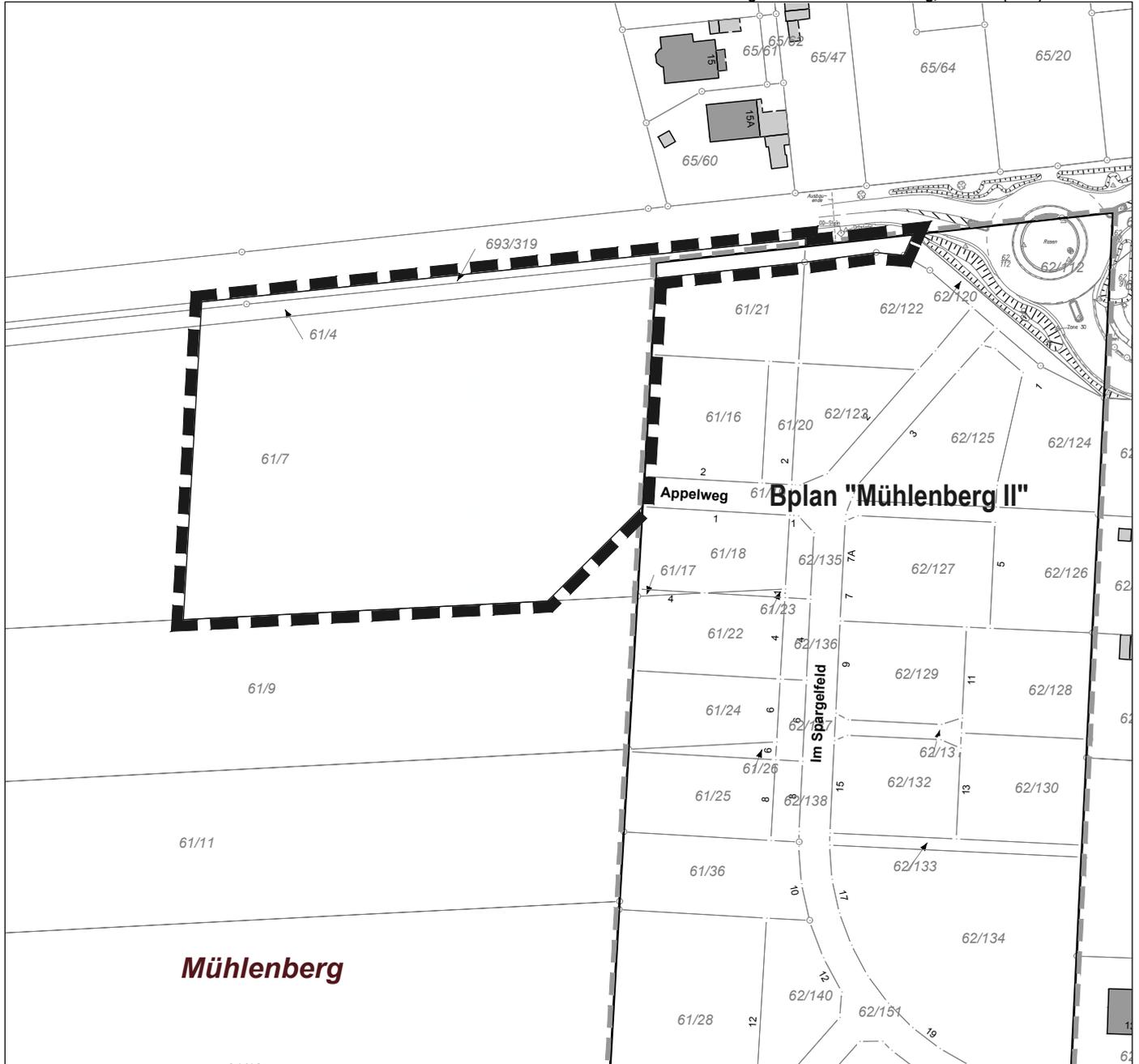
zugl. 1. Änderung Mühlenberg II

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

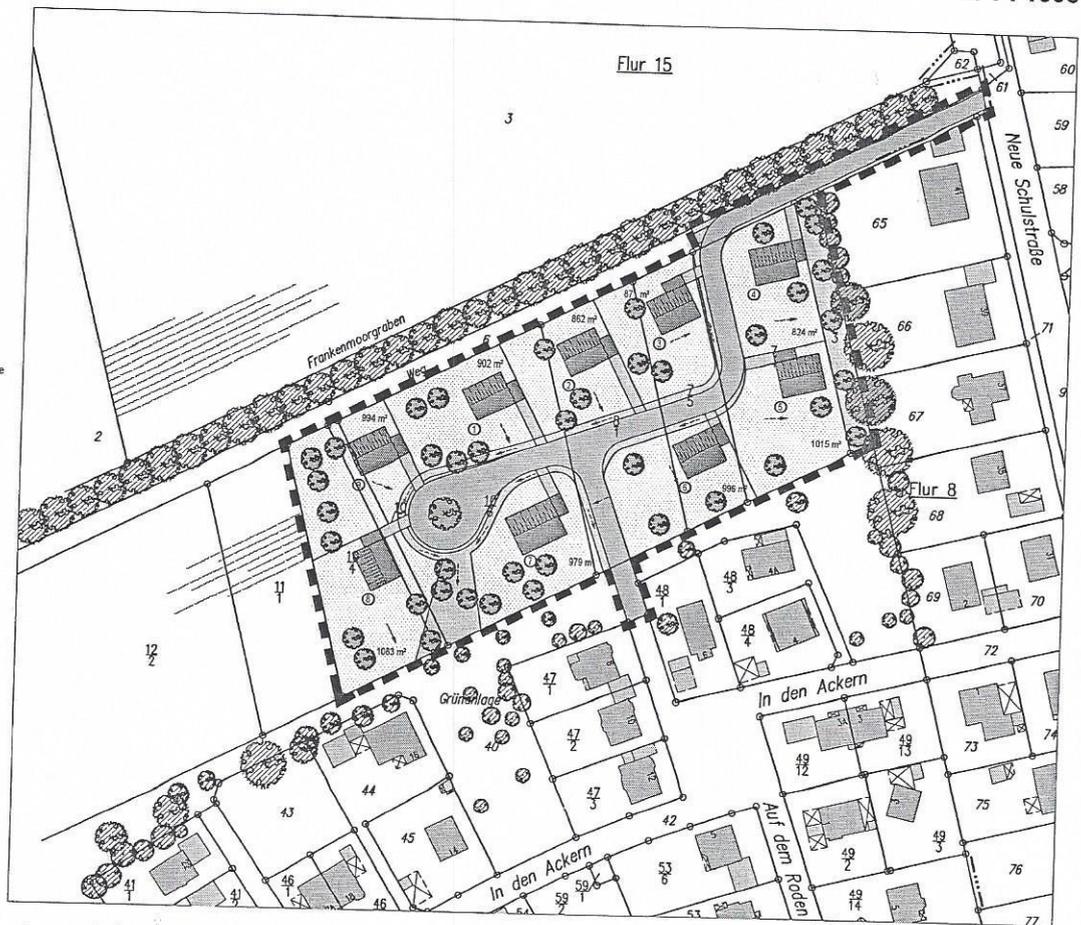
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Leiferde, wie dargestellt.

NUTZUNGSBEISPIEL "IN DEN ACKERN-NORD" GEMEINDE ADENBÜTTEL
M 1 : 1000

-  Einzelbaum-Bestand
-  Einzelbaum-Planung
-  Einzelstrauch-Bestand
-  Acker
-  Rasen- / Wiesenfläche
-  Gartenfläche
-  Wassergebundene Wegedecke
-  Versiegelte Fläche
-  Wohngebäude
-  Geltungsbereich



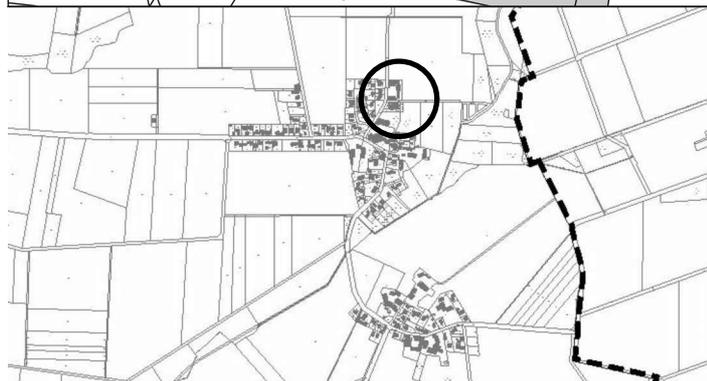
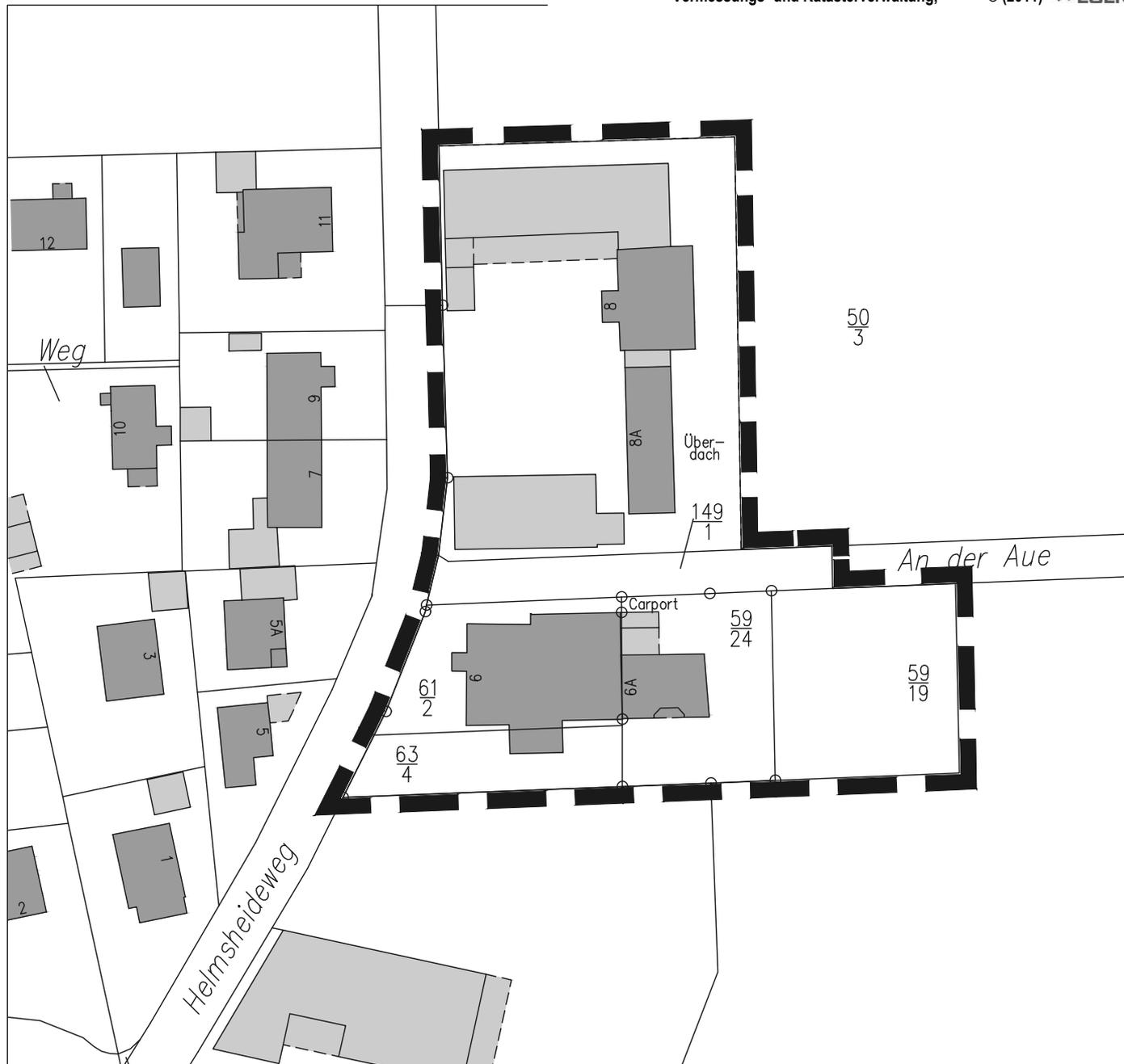
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
An der Aue



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Gravenhorst, wie dargestellt.